

MERKBLATT ZUR GENEHMIGUNGSPFLICHT FREIHEITSENTZIEHENDER MAßNAHMEN

Eine genehmigungspflichtige Freiheitsentziehung im Sinne des Gesetzes liegt immer dann vor, wenn d. Betroffene durch eine Maßnahme am Verlassen des Aufenthaltsortes (z. B. Einrichtung, Station, Zimmer, Bett, Stuhl) gehindert wird. **Alle Unterbringungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn der Schutz des Betroffenen im Vordergrund steht.** Betreute dürfen dementsprechend nicht ausschließlich deswegen untergebracht oder fixiert werden, damit sie keine Mitbewohner belästigen.

Keine Freiheitsentziehung ist gegeben, wenn kein natürlicher Wille zur Fortbewegung mehr vorliegt (z. B. im Koma oder im Falle körperlicher Bewegungsunfähigkeit bei gleichzeitigem Unvermögen, irgendeinen Willen erkennen zu lassen).

Freiheitsentziehung liegt nicht erst dann vor, wenn Fenster, Türen oder Tore verschlossen oder Bauchgurte angelegt werden. **Auch jedes Hindernis, das d. Betroffene nur auf Grund körperlicher oder geistiger Einschränkung nicht überwinden kann, ist Freiheitsentziehung.** Hierzu zählen beispielsweise versteckt angeordnete, für orientierte Menschen aber problemlos auffindbare Türen, für Rollstuhlfahrer unerreichbar angebrachte Öffnungsmechanismen oder auch nur geringfügig erhöhte Bettumrandungen.

Sedierende Medikamente unterliegen nur dann der Genehmigungspflicht, wenn sie ausschließlich zur Ruhigstellung durch Antriebsminderung verabreicht werden. Tritt die Sedierung lediglich als Nebenwirkung eines aus therapeutischen Gründen verabreichten Medikamentes ein, ist keine richterliche Genehmigung erforderlich.

Erforderliche Genehmigungsanträge sind schnellstmöglich, am besten unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, zu stellen. Ebenso sind Zweifelsfälle mitzuteilen. Die Entscheidung, ob eine freiheitsentziehende Maßnahme vorliegt und erforderlich ist, trifft allein das Betreuungsgericht. Vor Erteilung der Genehmigung darf nur in zwingenden Ausnahmefällen eine Freiheitsentziehung stattfinden.

Zum Schutz d. Betroffenen erforderliche freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen im privaten Umfeld ohne gerichtliche Genehmigung ergriffen werden. Das Erfordernis ist aber unter Einholung ärztlichen Rates kritisch zu prüfen.